

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

13.3.1837 (No. 72)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 72.

Montag, den 13. März

1837.

Baden.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 11. März. Wir tragen in Folgendem die Motivirung des Gesetzentwurfs über die Modifikation des Staatsdienerrechts nach:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Bei den Beratungen über den Pensionsetat ist schon wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Staatsdienerrecht vom 30. Januar 1819 einer Revision unterworfen werde, weil durch dieses Edikt der Pensionsetat zu sehr belastet werde. Es läßt sich auch in der That nicht verkennen, daß nach dem Gesetze von 1819 mancher Staatsdiener, dessen Entfernung vom Amte im Interesse des Dienstes und darum im Interesse der Staatsangehörigen liegt, nicht anders entfernt werden kann, als wenn ihm die volle, nach dem Edikt keineswegs karg zu bemessende, Pension verabfolgt wird, wenn er gleich eine solche Belohnung durch die Art seiner Dienstführung etwa nicht verdient haben sollte. Darum und weil die im Edikt von 1819 bestimmte Pensionsberechnung überhaupt zu hoch schien, wurde in den Finanzgesetzen von 1831, 1833 und 1835 der Satz aufgenommen, daß der fünfte Theil der inzwischen neu bewilligten Besoldungen oder Zulagen nur als Funktionsgehalt zu betrachten sey, und bei der Pensionsberechnung nicht in Anschlag komme. Eine solche Bestimmung eignet sich indessen mehr in ein ständiges, als in das jeweils nur für 2 Jahre gegebene Finanzgesetz. Darum und weil durch jene Bestimmung jedenfalls nicht hinreichend fürgesorgt ist, haben Seine Königl. Hoheit befohlen, daß Jhnen, meine Herren, der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, den ich Ihnen hiermit zu übergeben die Ehre habe. Ehe ich mich zu den einzelnen §§. dieses Gesetzentwurfs wende, erlaube ich mir, einige Bemerkungen im Allgemeinen voranzuschicken. An der Hauptrichtung des Edikts von 1819 soll das neue Gesetz nichts ändern, der Rechtsstand und die Sicherheit, die den Staatsdienern durch jenes Edikt gegeben ist, soll ihnen erhalten werden. Es läßt sich zwar nicht schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableiten, daß der Staatsdiener eine Unwiderruflichkeit seiner Anstellung fordern, und einen Ruhegehalt, wenn er untauglich wird, in Anspruch nehmen könne. Der Staat kann, wenn nicht Gründe der Politik ihm etwas anderes räthlich machen, seinen Diener jederzeit, wie irgend ein Privat den seinigen, entlassen, ohne demselben für die Zeit, da er ihm nicht mehr dient, noch irgend eine Belohnung

schuldig zu seyn. Die Frage ist also nur, ob — nicht das Recht des Dieners, sondern — ob das eigene Interesse des Staates es nöthig mache, durch besondere positive Bestimmungen den Staatsdienern irgend einen lebenslänglichen Anspruch zuzusichern? Beinahe in allen deutschen Staaten ist nun diese Frage bejahend entschieden und den Staatsdienern durch besondere Gesetze ein gewisser Rechtsstand gewährt worden. Eben dieses geschah auch bei uns, und wir werden uns dessen, was in dieser Beziehung geschah, sicher nicht zu beklagen, sondern zu erfreuen haben, wenn gleich hinsichtlich der einen oder andern Bestimmung im Einzelnen eine Modifikation als wünschenswerth erscheint. Es liegt in einem solchen Rechtsstande der Staatsdiener eine wesentliche Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und somit für das Wohl des Staates selbst. Bei dem Systeme der willkürlichen Entlassbarkeit springt überall der offene Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein steter und gefährlicher Kampf der Parteien genährt wird. Während die entlassenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuthe auf jede Weise Luft zu machen suchen, stürmt auf der andern Seite stets eine Menge ehrgeiziger und brodsüchtiger Aspiranten heran, um diejenigen, die wirklich im Dienste sind, zu verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieser stets sich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen, bei der durch sie unterhaltenen Unruhe, und bei dem durch dieses System begünstigten unaufhörlichen Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch vom Standpunkt des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung ihn entläßt, meistens erwerblos wird, da er seine Jugend und sein Geld zur Vorbereitung für den Dienst des Staats aufgeopfert und nichts anders erlernt hat, durch was er seinen Unterhalt in ehrbarer Weise sich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der sich einem anderen Berufe widmete, treibt sein Gewerbe auf eigene Rechnung, er bedarf einer desfallsigen Berücksichtigung vom Staat, als solchem, nicht, sondern er findet in dem Publikum eine nach den Umständen größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. Auch wenn er sich für ein Geschäft ausbildete, zu dessen Betrieb große, ihm nicht zu Gebot stehende, Kapitalien erforderlich sind, er also nicht das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben kann, sondern sich in den Dienst eines größeren Unternehmers begeben muß, so ist immerhin das Feld für seine Arbeit nicht klein. Berliert er

einen Dienstherrn, so findet er wieder einen andern, es steht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen. Anders verhält es sich bei dem Staatsdiener, ihm ist der Staat der einzige Abnehmer seiner Dienste. Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden, und die Gelegenheit geht ihm verloren, dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet hat, fernerhin auszuüben und damit seinen Unterhalt zu erwerben.

Nach allem dem findet die Regierung keine Veranlassung, das durch das Edikt vom 30. Jan. 1819 festgehaltene System der Unentlassbarkeit der Staatsdiener nach Ablauf einer Probezeit in seiner Wesenheit anzutasten, und der vorliegende Entwurf hat nur den Zweck, unfließige oder sonst tabelaswerthe Diener leichter entfernen zu lassen, ohne daß ihnen der volle Ruhegehalt, der nur verdienten Beamten gehört, verabsolgt werden muß. Dies vorausgesetzt, will ich nun noch zu einzelnen §§. des Entwurfs einige Bemerkungen machen.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 12. März. Nachtrag zur 2ten öffentlichen Sitzung der 2ten Kammer der Ständeversammlung. Wir theilen unsern Lesern den gestern vorgelegten Gesetzentwurf, die Klassensteuer betreffend, nebst Motivirung wörtlich mit:

A. Gesetzentwurf. Art. 1. Die §§. 2 und 5 des Klassensteuergesetzes vom 31. Okt. 1820 sind aufgehoben. Art. 2. Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen; auch Zählgelde und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbesteuer bezahlen. Zählgelde und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbesteuerpflichtig sind, müssen in die §. 7 des Klassensteuergesetzes erwähnten Anzeigen (Kassonnen) des steuerbaren Einkommens mit dem Betrag aufgenommen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben. Art. 3. Die Klassensteuer ist mit 23 fr. von 100 fl. — Steuerkapital zu erheben. Das Steuerkapital ist gleich dem dreifachen Betrag des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens weniger 300 fl. Art. 4. Auf die gegenwärtig von den Gliedern der großherzoglichen Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgelalte und Apanagen finden die vorstehenden Artikel und auf künftig regulirt werdende Wittumsgelalte und Apanagen weder diese, noch das Gesetz vom 31. Okt. 1820 Anwendung.

B. Vortrag des Herrn Finanzministers v. Böckh zu dem Gesetzentwurf, die Klassensteuer betreffend.

Hochgeehrte Herren! Das Klassensteuergesetz vom 31. Okt. 1820 hat die Staatsdiener und Pensionärs und mit ihnen alle diejenigen Personen, welche einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Nahrungszweig haben, mit einer Steuer belegt, die damals als eine Nothsteuer angesehen wurde. Diese Steuer ist ihrer Anlage nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung, und besonders den bei uns geltenden nicht entsprechend; sie ist als bleibende Steuer unverhältnißmäßig hoch, und wird nicht — wie

alle andern Steuern — in einer für alle Einkommensbetheiligte gleichen Quote erhoben. Sie hat in dieser unvollkommenen, die Kontribuenten in doppelter Weise beschwerenden Gestalt so lange gedauert, weil der Regierung noch dringender schien, die Altsteuerbaren vorher zu erleichtern. Nachdem nun aber dieser Zweck auf eine genügende Weise erreicht ist, darf sie nicht länger anstehen, auch den Neusteuerbaren eine gerechte und billige Erleichterung zu gewähren. Zu diesem Zweck haben Seine königliche Hoheit der Großherzog dem Herrn geh. Referendar Regenaud mir den Auftrag erteilt, Ihnen einen Gesetzentwurf zu übergeben, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Dieser Gesetzentwurf, meine Herren, ändert im Allgemeinen die Grundlage des Klassensteuergesetzes nicht; die aktiven und ruhenden Staatsdiener und alle Personen, welche einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Beschäftigungszweig ausüben, bleiben, wie bisher, auch künftig steuerbar. Unsere Verfassung verwirft jedes Steuerprivilegium, und die Regierung wird diese heilsame Beschränkung stets hin aufrecht erhalten. Sie fordert für die Staatsdiener keine Steuerfreiheit, auch keine Steuerbegünstigung — aber Steuergleichheit, da ihr Einkommen als solches sich von dem der übrigen Unterthanen nicht unterscheidet. Auch die Staatsdiener verlangen gewiß nicht mehr, denn wer könnte es sich zur Ehre rechnen, die Vortheile der Staatsdienerschaften zu genießen und frei zu seyn von den Beiträgen, durch die sie geschaffen worden. Der Gesetzentwurf belegt das Einkommen der Klassensteuerpflichtigen gleichmäßig, weil dies den Grundsätzen unseres Steuer Systems entspricht, weil die Gerechtigkeit fordert, daß jeder steure nach seinen Kräften, d. h. im Verhältniß seines reinen Einkommens. Die Abweichung von diesem Grundsatz, die man sich im J. 1820 erlaubte, war ein Nothbehelf, und man ging dabei von Ansichten aus, die nie zur Grundlage einer bleibenden Steuer dienen können. Ohne die Beseitigung dieser Abnormität wäre die Forderung der Steuergleichheit nie zu befriedigen, und auf die Realisirung derselben haben die Klassensteuerpflichtigen ein volles Recht. Das Klassensteuergesetz hat den persönlichen Verdienst der Staatsdiener und vieler andern Personen zum Gegenstand, die als Nahrungszweig eine Beschäftigung haben, die man nicht zu den sogenannten bürgerlichen Gewerben rechnet. Dieser persönliche Verdienst ist von ganz gleicher Natur, wie der persönliche Verdienst derjenigen, die der Gewerbesteuer unterliegen. Es ist nicht schwer, sich davon zu überzeugen, wenn man sich eigensüchtiger Standesvorurtheile zu entledigen weiß. In Ihrer Mitte bestehen keine solche, und dies überhebt uns der Mühe, diese Behauptung näher zu begründen. Hierauf beruht die Grunddisposition des Gesetzes: das klassensteuermäßige Einkommen in ganz gleicher Weise zu den Staatssteuern beizuziehen, wie den persönlichen Verdienst der Gewerbesteuerpflichtigen. Daß und wie dieses geschehe, haben wir Ihnen nachzuweisen.

Die Vorschrift, daß das Klassensteuerkapital mit 23 fr. versteuert werden soll, entspricht wörtlich dem Grundsatz, denn auch das Gewerbesteuerkapital wird mit diesem Be-

trag versteuert. Sollte sich diese Quote jeweils verändern für die Gewerbesteuerpflichtigen, so würde es in gleicher Weise für die Klassensteuerpflichtigen geschehen. Die Gleichheit der Besteuerung wird hiernach einzig davon abhängen, daß das Klassensteuerkapital im Ebenmaße steht mit dem Gewersteuerkapital. Das Klassensteuerkapital entsteht durch eine Vervielfachung des Einkommens mit 3; eine Theilung des Gewersteuerkapitals mit 3 zeigt also das Einkommen, welches das Gewersteuerkapital repräsentirt, und aus der Größe desselben muß sich ergeben, ob das Klassen- und Gewersteuerkapital annähernd gleiche Einkommensbeträge darstellen. Für den persönlichen Verdienst ist nach dem Gewersteuergesetz das niederste Kapital 500 fl., das höchste 6000 fl. Das Minimum führt auf einen persönlichen Verdienst von 166 fl. oder auf einen täglichen Verdienst für den gemeinen Arbeiter von 27 fr., und das Maximum auf einen persönlichen Verdienst von 2000 fl. für den Höchstbesteuerten. Sie finden vielleicht das Minimum und Maximum nieder, vorzüglich das letztere, aber als Durchschnittssatz wird beides genügen.

Viele Gewerbesteuerpflichtige haben dem äußeren Scheine nach ein viel höheres Einkommen, das aber in der Regel nicht das reine Resultat ihres persönlichen Verdienstes, sondern zugleich ihres Vermögens ist. Daß einzelne sehr kenntnißreiche, talentvolle und thätige Gewerbsleute auch ihren persönlichen Verdienst über das gesetzmäßige Maximum bringen, bezweifeln wir zwar nicht, aber als Regel und als eine sichere ständige Einnahme ist die Summe von 2000 fl. nicht zu nieder gegriffen. Stehen diese Ansätze für das Minimum und Maximum des persönlichen Verdienstes des Gewerbesteuerpflichtigen als der Wahrheit sich annähernd fest, so ist das Steuerkapital für die Klassensteuerpflichtigen dem der Gewerbesteuerpflichtigen gleich, und da gleichviel von 100 fl. erhoben werden soll, auch die Steuer. Der Abzug von 300 fl. von dem Klassensteuerkapital setzt die Klassensteuerpflichtigen mit den Gewerbesteuerpflichtigen nur gleich. Alle Gründe, welche diese Maßregel für diese hervorrief, sprechen auch für jene. Dieser Abzug hat sich in hohem Grade wohlthätig bewiesen; er ist nicht bloß durch Humanität allein, er ist durch die Gerechtigkeit diktiert. Wir haben dieses hier nicht näher zu begründen, da es schon früher geschehen ist, und die Nothwendigkeit, die Klassen- und Gewerbesteuerpflichtigen auch in dieser Beziehung gleich zu halten, keines näheren Beweises bedarf.

Nach Erörterung der Grundlage des Gesetzes können wir zu den einzelnen Artikeln übergehen.

Der erste hebt die §§. 2 und 5 des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820 auf.

Der Art. 2 enthält den Tarif, dessen Aufhebung wir bereits motivirt haben. Der §. 5 sagt: „Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten, welche aus den Klassen des Staates bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Betrag derselben und ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Dienstlasten sogleich bei der Auszahlung einem Abzug von 1 Kreuzer vom Gulden unterworfen; bleiben

„dagegen bei Berechnung des persönlichen Verdienstes „außer Ansatz.“

Nach Art. 2 des Entwurfs sollen die Diäten künftig dem Abzug von 1 Kreuzer vom Gulden nicht mehr unterliegen; denn sie gewähren kein Einkommen, sie sind nur ein Ersatz für Auslagen; sie sollen wenigstens nach dem für das Diätenreglement aufgestellten Grundsatz nichts anderes seyn. Hält man sie für zu hoch, so wären sie zu ermäßigen, was in keinem Fall um 1 Kreuzer vom Gulden geschehen würde. Ferner sollen nach diesem Art. Zählgelder und Geschäftsgebühren, welche Personen beziehen, die bereits von ihrem persönlichen Verdienst Gewerbesteuer bezahlen, von diesen nicht mehr versteuert werden. Der Grund dieser Abänderung ist, weil keine doppelte Besteuerung stattfinden soll. Wenn ein Landwirth oder Gewerbsmann ein Geschäft gegen Zählgeld oder Tagsgelb besorgt, so kann er nicht zugleich den Verdienst haben, wofür er die Gewerbesteuer entrichtet. Uebrigens sind solche Bezüge größtentheils ganz unerheblich. Andere Personen haben zwar nach Art. 2 die Zählgelder und Gebühren, wie bisher, auch künftig zu versteuern, aber die weitläufige Erhebungsmethode bei jeder einzelnen Zahlung soll aufhören, sie sollen den Betrag nach dem Ergebnis des letzten Jahres in ihre Fassung aufnehmen, ein Verfahren, was kürzer, auch nach der Bestimmung des Art. 3 nothwendig ist.

Der Art. 4 beruht auf der Erwägung, daß die gegenwärtig bestehenden Wittumsgehälte und Apanagen das Maß überschreiten, welches künftig beobachtet werden soll. Die künftig regulirt werdenden Wittumsgehälte und Apanagen keiner Steuer zu unterwerfen, werden Sie den Verhältnissen vollkommen angemessen finden. Sie sind auf den Ertrag des Vermögens der großherzoglichen Familie radizirte Renten, die unter keines der bestehenden Grundsteuergesetze subsumirt werden können, daher sich auch in Beziehung auf dieselben von keiner Steuerfreiheit sprechen läßt. Daß sie der Klassensteuer nicht unterworfen seyn sollen, ist in den Entwurf aufgenommen, weil das Gesetz von 1820 die Apanagen für steuerbar erklärt. Noch bleibt uns ein wichtiger Punkt zu erörtern. Welche finanzielle Folge wird dieser Gesetzentwurf herbeiführen? Sie läßt sich nach den von uns erhobenen Notizen mit ziemlicher Bestimmtheit vorhersagen.

Als Klassensteuer ist in das Budget für	
1837 eine Summe von	190,954 fl.
aufgenommen,	
	wovon 7,308 fl.
für Nachträge und als konstatarie Steuer	183,646 fl.
berechnet sind.	

Die Mitglieder der großh. Familie zahlen hieran von Wittumsgehälten u. Apanagen	25,600 fl.
die übrigen Klassensteuerpflichtigen also	158,046 fl.

Es fragt sich nun, wie viel sie nach dem Gesetzentwurf künftig bezahlen werden.

Das der Klassensteuer unterworfenen Einkommen beträgt

	6,777,449 fl.
--	---------------

Dieses dürfte sich durch die in die Kas-
sionen aufzunehmenden Geschäftsgebühren u.
Zählgelder erhöhen um
im Ganzen also auf
belaufen.

582,775 fl.

7,360,224 fl.

Die Zahl der Kontribuenten beträgt
13321, und da jedem 300 fl. Kapital abge-
zogen werden, so ist dies eben so viel, als
100 fl. Einkommen; es sind also im Ganzen
abzuziehen

1,332,100 fl.

Rest 6,028,124 fl.

Hiervon beträgt das Steuerkapital 18,084,372 fl.

und die Steuer à 23 kr. von 100 fl.

Kapital

69,323 fl.

Die Nachträge können in diesem Ver-
hältniß betragen

3,188 fl.

Summe des ganzen Steuerbetrags 72,511 fl.

Hierzu die Wittums- und Apanagen-
abzüge mit

25,600 fl.

wäre der künftige Bezug
und damit die Budgetsumme von

98,111 fl.

190,954 fl.

verglichen, ergibt sich ein Ausfall von

92,843 fl.

Die Summe an sich ist nicht unbedeutend; aber im
Verhältniß zu dem Zweck, gegen 13,321 Steuerpflichtige
gerecht zu seyn, nicht zu hoch.

Sie, meine Herren, werden sich also auch durch die-
ses Opfer, welches der gegenwärtige Stand der Finan-
zen zu bringen gestattet, nicht abhalten lassen, dem Ge-
setzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

— Tagesordnung der zweiten Kammer (3te Sitzung)
auf Montag, den 13. März, Vormittags 9 Uhr: 1) An-
zeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Vorlegung eini-
ger Gesetzesvorschläge. 3) Wahl der Vizepräsidenten und
Sekretäre. 4) Berathung über das Urlaubsgesuch des
Abgeordneten Obkircher. 5) Anzeige der Kommissions-
mitglieder für den Entwurf der Dankadresse. 6) Kom-
missionsbericht in Betreff eines Vertrages über den Druck
der Protokolle.

Freiburg, 7. März. Das zoologische und zooto-
mische Kabinet unserer Universität haben vor wenigen
Tagen durch eine interessante Sendung des in Afrika
reisenden Dr. Schimper einen nicht unbedeutenden Zu-
wachs erhalten. Dem erstieren Kabinette sandte Schim-
per mehre Bälge von verschiedenen Säugethieren, z. B.
von einigen Arten von Affen, Ziegen, von mehreren Hund-
bearten, einem Klipdas (Hyrax Syriacus *) u. s. w.;
ferner Bälge von Vögeln, unter denen namentlich die

*) Ein kleines, merkwürdiges Thier, welches seiner ganzen Or-
ganisation nach dem Rhinoceros nahe steht und dessen schon
im alten Testament unter dem Namen „Sappan“ gedacht
ist, was irriger Weise durch Luther mit „Kaninchen“ über-
setzt wurde. (Siehe Psalm 104, V. 18, und Sprüche Sa-
lomonis, Kap. 30, V. 26.)

großen Geier Egyptens Vultur falvus, Vultur einerseits
und Cathartes perenopterus bemerkenswerth sind; von
Amphibien aber ein prachtvolles, an 20 Fuß langes
Nilkrokodil nebst vielen Thier- und insbesondere Krok-
odilmumien, selbst Eier von Krokodilen, in denen sich
Junge befinden, als Mumien aufbewahrt, und mehren
andere Sachen. Die anthropologische Sammlung wurde
durch den ausgezeichnet schönen und wohlerhaltenen
Kopf einer menschlichen männlichen Mumie bereichert
und so die zootomische Anstalt durch das Skelett eines
Kameels, Büffels, zweier Hyänen, eines Krokodils
u. s. w. Die zootomische Sammlung wurde außerdem
schon vor einiger Zeit durch eine reiche Sammlung von
Skeletten hochnordischer Thiere vermehrt, von welchen wir
nur das eines großen Wallreifes, eines an sechs Ellen
langen Delphins (Delphinopterus Leucas), die Skel-
lette einiger Seehundsarten, verschiedener Vögel u. s. w.
erwähnen wollen. Ueberhaupt verdanken diese Institute
dem regen Eifer ihrer Direktoren (Leuckart und Perle)
in jüngster Zeit manchen schönen und interessanten Zu-
wachs, so daß sie mit denen anderer Anstalten rühmlich
wetteifern können. (Fr. 3.)

Oesterreich.

Wien, 5. März. Se. königl. Hoh. Prinz Wafa ist
nach seinem Gut Eichhorn in Mähren abgegangen, wo
der heute statt findenden Beisetzung seines erlauchten Va-
ters, des Königs Gustav IV, dessen sterbliche Hülle ver-
gestern bei Krems die Donau passirte, und welche nach dem
Befehle des Prinzen in der von ihm erbauten Gruft in
dem dortigen Schlosse ihre Ruhe finden soll, in Perle
bezuwohnen. Aus Brünn ist der dortige lutherische Ge-
richte eingeladen worden, die Einsegnung des unglücklichen
Monarchen zu verrichten. Se. kön. Hoh. der Prinz Wafa
wird Dienstag nach Erfüllung dieser letzten für ihn so
traurigen Pflicht zurück erwartet. (S. M.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, 6. März. Sicherem Vernehmen nach
stehen einige hiesige Lotteriekollektoren eben im Begriff,
wieder eine Menge Lotterieloose nach Aussen zu verschif-
fen, natürlich mit der ungeheuersten Anpreisung des
einem Jeden bevorstehenden Glückes. Es handelt sich
diesmal um die „große Herrschaft Ehrenhausen in Rhen-
then.“ u. Die Uebervortheilung des Publikums dabei ist
gränzenlos; dies geht schon daraus hervor, daß die hiesi-
gen Kollektoren die Loose, deren Preis auf 6 fl. gesetzt ist,
mit einem Nachlasse von 3 fl., sonach gerade um die
Hälfte des Betrags, den das Publikum dafür bezahlen
muß, von den Unternehmern erhalten sollen. — Die
Spielpläne sind wie gewöhnlich ganz darauf eingerichtet,
die Leute zu täuschen. So ist der Betrag des Einsatzes
in rheinischen Gulden ausgerechnet, ihm gegenüber figu-
ren dagegen die Gewinuste in Gulden Wiener Währung,
deren Werth nur ungefähr 25 Kreuzer beträgt! — Nicht
ist hier noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen.
Die Lotteriekollektoren lassen öfters in die Zeitungen ein-

niden, in dem ober jenem Theile des Auslandes, z. B. in Nordfrankreich oder Belgien, habe dieser oder jener arme Mann ein solches Gut oder eine hohe Geldsumme in einer derartigen Lotterie gewonnen. Dies soll die Leute anfeuern, und es ist namentlich vor Kurzem wieder in französischen Zeitungen geschehen, nach denen ein Rutscher Besitzer einer großen Herrschaft in Oesterreich geworden seyn sollte. Aber bald erfuhr man, und sogar die nämlichen Journale meldeten es, daß die ganze Nachricht durchaus erfunden, und kein einziges wahres Wort an derselben sey.

(R. Sp. Stg.)
Frankfurt, 8. März. Der Chef der Rothschild'schen Familie und des hiesigen Banquierhauses, Baron Nathaniel Maier v. Rothschild, ist schwer erkrankt. Er leidet am Stein, und man befürchtet für sein Leben. Allgemeine Theilnahme wird dem Kranken zu Theil, der um unsere Stadt große Verdienste hat, und namentlich ein großer Wohlthäter aller Armen und Hilfsbedürftigen ist. Sein Bruder, Baron Karl v. Rothschild, kön. neapolitanischer Konsul dahier, steht mit an der Spitze der Geschäfte des hiesigen Rothschild'schen Hauses. (D. G.)

Frankfurt, 11. März. Die gestern bei den Banquierhäusern, Gebrüder Bethmann und M. A. v. Rothschild und Söhne, eingelaufenen Unterzeichnungen für Anlegung einer Eisenbahn auf dem rechten Mainufer ergeben, nach glaubwürdigen Versicherungen, die Summe von 20 Millionen Gulden. (Fr. Bl.)

Königreich Sachsen.

Aus Sachsen, 5. März. Wer in den deutschen Blättern die Berichte von der Bewegung liest, welche das von unserer Regierung zur Verbesserung der Lage der Einzelnen vorgelegte Gesetz in dem Publikum verursacht und von den Petitionen gegen dasselbe, die von Tausenden mit einem Eifer unterschrieben werden, als gälte es hier die Wohlfahrt des ganzen Landes, wird in Erstauunen gerathen, wenn er erfährt, daß die Gesamtzahl der inländischen jüdischen Bevölkerung Sachsens — und von dieser allein ist im Gesetz die Rede — Aachthundert Seelen, Männer, Weiber und Kinder, beträgt.

(Frankf. D. P. N. Stg.)

Preußen.

Berlin, 7. März. Sicheren Nachrichten aus Mecklenburg zufolge ist der definitive Antrag des Königs Ludwig Philipp um die Hand der Prinzessin Helene für seinen ältesten Sohn, den Herzog von Orleans, in Uebereinstimmung mit den dem großherzoglichen Hause verwandten Mächten, angenommen worden. Die Prinzessin Helene, dreizehn bestimmt, den französischen Thron zu besteigen, ist sowohl durch körperliche, als geistige Vorzüge ausgezeichnet. Sie glänzt durch einen scharfen, durchdringenden Verstand und durch gelehrte Bildung. Während ihres Aufenthalts in Jena soll sie sich sogar mit dem schwierigen Studium der deutschen spekulativen Philosophie beschäftigt haben, und wahrscheinlich ist unter den deutschen Prinzessinnen keine, welche so genau mit unsern literarischen Zu-

ständen und dem großen Felde unserer Literatur bekannt ist. — Die Prinzessin Helene ist am 24. Jan. 1814 geboren, eine Schwester des jetzt regierenden Großherzogs und eine Großtochter Kaisers Paul I. von Rußland.

Holland.

Haag, 8. März. Aus dem in der gestrigen Sitzung der 2ten Kammer der Generalkaaten abgefasteten Bericht der Zentralabtheilung geht hervor, daß noch viele Mitglieder gegen die Veränderungen der finanziellen Gesetzentwürfe Bedenken stellten.

— Dem Vernehmen nach werden sich die H. H. Rochussen, Sekretär der Handelskammer zu Amsterdam, und Scherff nach Berlin begeben, um die von dem preussischen Kabinet uns gestellten Schwierigkeiten wegen der Rheinschiffahrt aus dem Wege zu räumen. Das preussische Kabinet soll den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß mit dieser Mission keine eigentlichen Diplomaten beauftragt werden möchten.

Belgien.

Brüssel, 8. März. Die Kammer hat das Budget für die Eisenbahnen votirt. Die Ausgaben bis zum 1. Jan. 1837 haben 14,136,047 Fr. betragen. Davon kommen 5,131,633 auf die drei beendigten Sektionen, 6,603,950 auf die Sektionen in Arbeit von Löwen nach Tirlemont, von da nach Waremme, von Mecheln nach Löwen, von Termonde nach Gent, von Waremme nach Ans bei Lüttich und von Gent nach Brügge; 55,000 Fr. auf die Vorarbeiten für die Sektionen von Brüssel nach Mons, von Ans nach der Maas, von Lüttich nach Berviers, von Brügge nach Ostende und von Berviers nach der preuß. Gränze. Die Sektion von Mecheln nach Brüssel hat 1,290,381 Fr., von da nach Antwerpen 2,222,817 Fr. gekostet. Das Material für die drei Stationen mit Allem, was zur Exploitation nöthig ist, hat 1,848,055 Fr. gekostet.

Rußland.

St. Petersburg, 1. März. Se. Maj. der Kaiser haben die in Moskau befindliche Abtheilung der medico-chirurgischen Akademie von St. Petersburg zu einer selbstständigen Akademie erhoben, die von jetzt ab ihre besondere Direktion und ihren eigenen Präsidenten haben wird.

— Die Senatszeitung meldet: In Gemäßheit des am 12. Nov. 1835 allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministerkomite's sind fünf Parzellen von Kronländereien, zusammen 15,154 Dessätinen betragend, zur Ansiedelung von Hebräergemeinden in dem Gouvernement Tobolsk und der Provinz Omsk angewiesen worden. Auf diesen Ländereien haben sich im Laufe des Jahres 1836 Hebräer aus verschiedenen Gouvernements, gegen 1317 Individuen männlichen Geschlechts, niedergelassen. Gemäß dem angeführten Beschlusse des Ministerkomite's und auf Grundlage des Reglements über die Hebräer vom 13. April 1835, hatte der Finanzminister zu dem Zwecke noch zehn Parzellen von Kronländereien, welche, mit Ausschluß des unwirthbaren Landes, zusammen 13,363 Dessätinen

betragen, im Dniskischen und Petropawlsowischen Bezirke der Provinz Dnisk bestimmt, und das Ministerkomitee am 16. Dez. 1836 davon in Kenntniß gesetzt. Dieses hat dafür gehalten, daß zuvörderst für die Anordnung des Finanzministers die allerhöchste Genehmigung des Kaisers eingeholt werden müsse. Allerhöchstdieselben haben auf das desfallsige Journal des Ministerkomitee's höchstehändig folgende Resolution geschrieben: „Mit der Uebersiedelung von Hebräern nach Sibirien ist einzuhalten.“

— Für die Küsten des asowschen Meeres ist eine neue aus sechzehn Posten bestehende Zollwache angeordnet worden.

Frankreich.

Paris, 8. März. Obrist Vandrey wurde auf den Rückzugsgelbst gesetzt.

— Marschall Clauzel hatte in seinem Berichte über die letzte Expedition von Konstantine das 62ste Linienregiment beschuldigt, die Hälfte der Armeevorräthe geplündert zu haben. Der Constitutionnel enthält eine Protestation gegen diese Angabe mit der Unterzeichnung von 30 Offizieren des Regiments.

† Paris, 9. März. Dienstag Abends spät war Ministerkonseil, in welchem die Auflösung der Kammer und die Absetzung vieler Angestellten unter den Deputirten ernst zur Sprache kam. Es wurde nichts entschieden, und andern Tages herrschte etwas mehr Ruhe und Kälte, und man entschloß sich, vorerst zuzusehen, und die Gelegenheit zu einer Revanche abzuwarten. Das Apanagengesetz und das Gesetz über einen supplementarischen Kredit an geheimen Fonds sollen ihnen Gelegenheit geben, ihren Freunden und Feinden zu zeigen, daß sie die Mehrheit haben. — Die Fortsetzung der Debatten über das Gesetz hinsichtlich der öffentlichen Arbeiten ist heute in der Deputirtenkammer an der Tagesordnung. Nur die Hh. Guizot und Duchatel sind auf der Ministerbank, und die Abwesenheit des Hrn. Molé wird vielfach als eine Bestätigung des Gerüchts, daß er sich zurückziehen wolle, angesehen. Hr. Delaborde spricht für das Gesetz, und sucht Hr. Charles Dupin, den Gegner desselben, zu widerlegen. Hr. Salverte dagegen bekämpft das Gesetz, und zeigt, wie man, bevor man sich solchen großen und unnöthigen Ausgaben hingibt, an die nöthigen, so wie an die Staatsschuld denken solle. Er macht auf die unglücklichen Folgen der großen Kanaloperationen von 1823 aufmerksam. Uebrigens war die Sitzung bis zum Abgange des Kuriers ohne Interesse. — In der Pairskammer wurden mehrere Bureau's ernannt, dann las Hr. v. Terengac den Bericht über das Gesetz zur Verstärkung der Douanen an den Pyrenäen vor, dessen Druck beschlossen wurde. Hierauf wurde eine Dankadresse von 180 Schwarzen aus Martinique vorgelesen, die der Kammer wegen der Art, wie sie ihre Petition gegen die Sklaverei aufgenommen, dankten. Noch einige andere Petitionen werden verlesen. Dann präsentiert Hr. Molé das Gesetz über die Sparfasssen. Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von der Deputirtenkammer bereits angenommenen Gesetzes über

die Attributionen der General- und Arrondissementräthe.

Nachschrift. Wir vernehmen aus sehr guter Quelle, daß heute um 10 Uhr Ministerkonseil war, und daß nach demselben alle Minister erklärt haben, es sey von keiner Demission eines ihrer Kollegen die Rede gewesen, und sie seyen gemeinsam entschlossen, sich nicht zurückziehen. Das Gerücht über Hrn. Molé wäre hiernach zu berichtigen.

Spanien.

† Madrid, 28. Febr. Man versichert, daß der berühmte Pater Cyrillus, Erzbischof von St. Jaago de Cuba, sich zu Don Carlos begeben habe. — Herr Andres Caballero, ehemaliger Direktor der Bank, hat erklärt, daß er im Falle einer Wiedererwählung keinesfalls die Stelle wieder annehme. Die vorgeschlagenen Kandidaten zur morgigen Wahl für dieselbe sind Hr. Frangoago, Soriano und Martin. Der erstere scheint die meiste Aussicht auf Erfolg zu haben. Das Abtreten Caballero's wird allgemein beklagt, da er allerwärts Vertrauen zu erregen und zu erhalten gewußt hatte. — Die Kammer hat die Diskussion des Preßgesetzes fortgesetzt, ohne daß dieselbe bis zum Abgang der Post großes Interesse geboten hat. Während dies Gesetz verhandelt wird, ist bereits ein Redakteur des Mondo gezwungen, sich zu verstecken; und die Regierung suchte seinen Aufenthalt bis jetzt vergeblich auszumitteln.

Portugal.

Oporto, 14. Febr. Das Monument, welches in der Kirche der Lapa, an der rechten Seite des Hauptaltars und des Hochaltars, zur Aufbewahrung des Herzens des Pedro's errichtet ward, ist jetzt vollendet. In Folge dessen fand am 12. d. in dieser Kirche eine feierliche Messe statt, welcher sämmtliche Behörden der Stadt, wie ein sehr zahlreiches Publikum beiwohnten. Das Herz, welches bisher in einer einfachen Umhüllung dastand, befindet sich auf einem prachtvollen Sarkophage vor dem Hochaltare, um nachher wieder beigesezt zu werden; eine Wache von der Bürgergarde steht immer dort mit geschlossenem Gewehre. — Don Pedro ist immer noch — wie leicht nur weil er jetzt todt ist — der Liebling des hiesigen Volkes, und doch steht noch kein Monument zu seinem Andenken — dieses kirchliche, von der Bruderschaft der Kirche erbaute, ausgenommen. Projekte sind freilich schon viele gemacht, eins auf dem nach ihm benannten Platz vor dem Stadthause zu errichten; aber so extravagant, daß etwas derartiges entweder nie begonnen, oder, was hier mit den meisten Werken der Art der Fall ist, nie vollendet wird. (Hann. 3)

Großbritannien.

London, 6. März. In der heutigen Sitzung des Hauses der Gemeinen trug Hr. Walter auf Ernennung gewisser weiterer Mitglieder in das Komitee für die neue Armenbill an, das nach seiner Behauptung sehr partheilich für die Bill zusammengesetzt ist. Der Antrag wurde mit

132 gegen 124 Stimmen verworfen. Hierauf verwandelte sich das Haus in ein Comité, um sich über die Angelegenheiten Canada's zu berathen. Lord Russell schlug eine Reihe von Resolutionen vor, worin das Benehmen der Regierung hinsichtlich der Kolonie auseinandergesetzt wird.

Verschiedenes.

Die großh. hessische Zeitung schreibt aus Ettingshausen, im Bezirk Hungen, vom 4. März: Am 2 d., Nachmittags gegen 3 Uhr, gewahrten die Holzmacher in dem hiesigen Gemeindefeld einen unerhörten Zug Vögel, sämtlich aus dem Finkengeschlecht, der sich von Nordwest nach Südost der Erde ziemlich nahe wirbelnd fortbewegte. Unmittelbar vorher hörte man ein Losen, wie das gewaltige Brausen eines starken Gewitters, als auf einmal der Zug ankam und sich Millionen Vögel in der Luft fortbewegten. Die Luft war von dieser Erscheinung ganz verflüstert und der Zug dauerte ununterbrochen länger als anderthalb Stunden.

Staatspapiere.

Wien, 6. März. $\frac{7}{8}$ Metalliq. 104; 4proz. Metalliq. 100 $\frac{1}{2}$; 3proz. 75 $\frac{1}{2}$; 1834 Loose 113 $\frac{1}{2}$; Bankaktien 1370.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 11. März, Schluß 1 Uhr.		SpSt.	Pap.	Geld.
Österreich	Metall. Obligationen	5	—	104 $\frac{1}{2}$
"	do. do.	4	—	99 $\frac{3}{8}$
"	do. do.	3	—	75 $\frac{1}{8}$
"	Bankaktien	—	—	1639
"	fl. 100 Loose bei Roths.	—	—	—
"	Partialloose do.	4	—	141 $\frac{3}{8}$
"	fl. 500 do. do.	—	—	113 $\frac{3}{8}$
"	Bethm. Obligationen	4	—	98 $\frac{3}{8}$
"	do. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	101 $\frac{3}{8}$
Preußen	Staatsschuldcheine	4	—	104 $\frac{1}{8}$
"	d. b. d. in End. à fl. 12 $\frac{1}{2}$	4	—	100
"	Prämiencheine	—	—	64 $\frac{1}{2}$
Baiern	Obligationen	4	—	101 $\frac{3}{8}$
Baden	Rentenscheine	3 $\frac{1}{2}$	—	101 $\frac{3}{8}$
"	fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	—	94 $\frac{3}{8}$
Darmstadt	Obligationen	3 $\frac{1}{2}$	—	100 $\frac{3}{8}$
"	fl. 50 Loose	—	—	65 $\frac{3}{8}$
"	fl. 25 Loose	—	—	23 $\frac{1}{8}$
Raffau	Obligationen b. Roths.	4	—	101 $\frac{3}{8}$
Frankfurt	Obligationen	4	—	102 $\frac{3}{8}$
Holland	Integrale	2 $\frac{1}{2}$	—	53 $\frac{1}{8}$
Spanien	Aktivschuldb.	5	—	22 $\frac{7}{8}$
"	Passivschuldb.	—	—	7 $\frac{3}{8}$
Polen	Posterielloose Rfl.	—	—	64 $\frac{3}{8}$
"	do. à fl. 500	—	—	79 $\frac{1}{8}$

Bleibt unter Verantwortlichkeit von Ph. Maclot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

11. März	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 $\frac{1}{2}$ U.	273. 7,6ℓ.	1,3 Gr.üb. 0	SO	heiter
N. 3 U.	273. 6,4ℓ.	9,2 Gr.üb. 0	SO	ziemlich heiter
N. 11 U.	273. 6,5ℓ.	5,1 Gr.üb. 0	SW	trüb

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, den 14. März: Mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil der Mad. Hatzinger, zum Erstenmale: Griseldis, dramatisches Gedicht in 5 Aufzügen, von Friedrich Halm.

Schwezingen. (Anzeige.) Bei Heinrich Montag in Schwezingen ist guter Stockhanssaamen matter- und sumrweid zu haben.

Erziehungsanstalt für Mädchen.

Die Unterzeichnete, eine geborne Französin, welche sich mehrere Jahre in Deutschland mit der Erziehung junger Mädchen beschäftigte, gibt sich hiemit die Ehre, wiederholt anzuzeigen, daß sie seit dem 1. Juni vorigen Jahres eine Erziehungsanstalt für Mädchen in hiesiger Stadt errichtet habe. Bei der Ueberzeugung, allen billigen Anforderungen genügend entsprechen zu können, glaubt sie der günstigen Aufnahme erwähnen zu müssen, deren sich ihre Anstalt bis jetzt zu erfreuen hatte. Ueber die Einrichtung fehlt besagen die gedruckten Uebersichten das Nähere.

Nannheim, im März 1837.

M. Ballehache,

St. D 2 Nr. 3 wohnhaft.

Baden. (Pferd zu verkaufen.) Ein fehlerfreies, braunes siebenjähriges, 15 Faust hohes Schaffenspferd, eine Stute, ist zu verkaufen, und im Gasthaus zum Fuchs zu erfragen.

Karlsruhe. (Fortepiano feil.) Ein gutes, noch wenig gebrauchtes Fortepiano ist zu verkaufen, und kann in dem Hause Nr. 65 in der Spitalstraße, im 2ten Stock, eingesehen werden.

Rastatt. (Ziegelhütteverkauf.) Der Unterzeichnete ist geneigt, seine auf der Rheinau dahier gelegene Ziegelhütte mit danebenstehendem neuerbauten Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Hofraithe, nebst Baum- und Grasgarten, Lettgrube und Kalksteinbruch, bis

Dienstag, den 28. März d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Gastwirthshaus zum Engel dahier, unter annehmbareren Bedingungen, für ein Eigenthum versteigern zu lassen. Sollte aber während dieser Zeit ein Privatverkauf abgeschlossen werden, so wird dieses noch zeitlich bekannt gemacht werden.

Die Ziegenschafesgegenstände, sämtlich im besten Zustande, können täglich eingesehen, und die Bedingungen bei mir vernommen werden.

Rastatt, den 27. Febr. 1837.

Philipp Garnier,
Ziegler.

Pforzheim. (Stamm- und Kastenholzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen, Forstbezirks Luchensfeld, wird durch Bezirksförster Benning folgendes Holz öffentlich loosweise versteigert; die Zahlung für das Nutzholz hat sogleich nach der Ratifikation, für das Brennholz aber nach erfolgtem Zuschlag im Wald zu geschehen; als:

1) Aus Domänenwaldungen auf Buchenfelder und Büchenbronner Gemarkung

Mittwoch, den 15. März d. J.:

- 177 Stämme tannenes Floßholz,
- 428 " " Bauholz,
- 485 Stück tannene Säglöde und 1 eichener Kuchholzloß.

2) Aus Domänenwaldungen auf Buchenfelder Gemarkung

Freitag, den 17. März d. J.:

- 5 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz,
- 11 " eichenes "
- 129 1/2 " tannenes "

3) Im Distrikt Heiligenwald auf Büchenbronner Gemarkung

Montag, den 20. März d. J.:

- 20 Klafter eichenes Scheiterholz,
- 97 " tannenes "
- 4 1/2 " eichenes Prügelholz,
- 26 " tannenes "
- 2800 Stück Wellen.

Die Zusammenkunft findet am ersten und zweiten Tage zu Buchenfeld im Pachtwirthshause und am dritten Tage zu Büchenbronn im Wirthshause zur Kette, jeweils Morgens 9 Uhr, statt, wobei noch bemerkt wird, daß die Steigerung an den zwei letzten Tagen im Walde, jens aber am ersten Tage an dem Zusammenkunftsorte selbst statt habe, zu welchem Ende die Aufnahmslisten vorerst bei der Bezirksforstrei eingesehen werden können.

Pforzheim, den 26. Febr. 1837.

Großh. badisches Forstamt.

B. B. d. F. W.

v. Schilling.

Bühl. (Fahrnißversteigerung.) Nächsten Donnerstags, den 16., sodann den 17., 18., 21. und 22. März d. J., jedesmal Vormittags v. 9 — 12 Uhr, und Nachmittags v. 2 — 6 Uhr, werden aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfarrers, Georg Alois Blattmann von Unzhurst, folgende Fahrnißgegenstände, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert, als:

Gold und Silberwerk, Kleidungsstücke, Bücher, Bettwerk und Leinwand, Spiegel, Gläser und Porzellanwaaren, Küchengeräth, Schreinwerk, Feib- und Handgeschir, gemeiner Hausrath, Früchte, Kartoffeln und sonstige Nahrungsmittel.

Sodann werden Samstag, den 25. März d. J., von früh 9 bis Abends 6 Uhr, folgende rein gehaltene Weine, außer Gewächs, mit dem dazu gehörigen Faß- und Bandgeschir, öffentlich versteigert, als:

- 2 Ohmen 40 Maas (neues Maas) 1827er weißer Wein,
- 2 do. 10 do. " " 1832er do.
- 23 do. 40 do. " " 1834er do.
- 13 do. 60 do. " " 1835er do.
- 3 do. — " " 1836er do.

1 Ohm 80 Maas 1834er rother Wein, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bühl, den 8. März 1837.

Großh. badisches Amtsdirektorat.

K. K.:

Wagel,

Teilungskommissär.

Nr. 931. Fahr. (Fahrnißversteigerung.) Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Gutspächters, Sebastian Reichiger auf dem Detenweieres Hof bei Jochenheim, werden folgende Fahrniße gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden, als:

Dienstag, den 28. März:

Eine silberne Sackuhr, verschiedene Gewehre, Bücher, Mannskleider, allerhand Bettwerk und Geräth.

Mittwoch, den 29. März:

Geräth, 29 Fässer von verschiedener Größe und Güte, eine ganz vorzügliche Schrotmühle und verschiedenes Webereigeschir.

Donnerstag, den 30. März:

Allerhand Feld-, Hand-, Messing-, Zinn- und Blechgeschir, 10 wohlerhaltene Wagen, nebst verschiedenem Bauerngeschir und eine Wage mit 200 Pfd. Gewicht.

Freitag, den 31. März:

2 junge Bakkachen, 4 Mastochsen, 2 Mastkühe, 95 Stück verschiedene Schafe und 19 Lämmer.

Samstag, den 1. April:

Allerhand Früchte, als: 60 Brtl. Weizen, 25 Brtl. Korn, 60 Brtl. Gerste, 10 Brtl. Haber und 150 Wellen Stengelhanf.

Montag, den 3. April:

Dyngefahr

30 Dehmlin 1819r Wein,

100 " 1834r "

160 " 1835r "

und

50 " 1836r "

Wobei bemerkt wird, daß die Steigerung jeden Morgen um 10 Uhr beginnen wird.

Pahr, den 3. März 1837.

Großh. bad. Amtsdirektorat.

Wittmann.

vdt. Stuhl,

Teilungskommissär.

Bruchsal. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen des Forstbezirks Graben, Distrikt Kammerforst, durch großh. Bezirksförster Wagner öffentlich versteigert:

Dienstag, den 21., und Mittwoch, den 22. d. M.,

11 eichene Holländerlöde,

9 " Kuch- und Bauholzstämmen,

97 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz,

51 " eichenes "

22 1/2 " gemischtes "

39 1/2 " buchenes Prügelholz,

28 " gemischtes "

2775 Stück buchene Wellen und

2575 " gemischte "

Die Zusammenkunft ist an gedachten Tagen, jeweils früh 10 Uhr, auf der Neudorfer Straße, wo der Wald bei Neudorf anfängt.

Bruchsal, den 9. März 1837.

Großh. bad. Forstamt.

v. Ehrenberg.

Nr. 3983. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Da Bürger, Friedrich Monninger von Gemmingen, und dessen Ehefrau wandern nach Amerika aus. Deren Gläubiger werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Mittwoch, den 29. März d. J.,

Morgens 8 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheil anher vorgeladen, daß sie den durch ihr Nichterscheinen etwa zugehenden Schaden sich selbst zuzuschreiben haben.

Eppingen, den 4. März 1837.

Großh. bad. Bezirksamt.

Ortallo.

vdt. Find.

Mit einer Extrabeilage: "Ueber Kleinkinderschulen von G. F."